

Grundsatzklärung zur Achtung der Menschenrechte und der Umwelt

März 2025

Unser Bekenntnis zur Achtung der Menschenrechte und der Umwelt

KPMG blickt auf eine über 125-jährige Tradition als verantwortlich agierendes Unternehmen zurück. Dabei sind die Anerkennung und die Achtung von Menschenrechten und der Umwelt Bestandteil unseres Selbstverständnisses. Die vorliegende Grundsatzklärung bringt unsere Verantwortung im Rahmen unserer Wertschöpfungs- und Lieferkette zum Ausdruck. Sie nimmt Grundsätze unserer Verhaltensrichtlinien auf und ergänzt diese. Dabei setzen wir geltende Gesetze und Verordnungen um, respektieren internationale anerkannte Standards und tragen Sorge dafür, im Rahmen unserer Geschäftstätigkeit menschenrechtlichen und umweltbezogenen Verletzungen vorzubeugen sowie Betroffenen derartiger Verstöße Zugang zu Abhilfe bzw. zu Beschwerdekanälen zu ermöglichen.

Diese Grundsatzklärung gilt für die KPMG AG Wirtschaftsprüfungs- gesellschaft und ihre Tochtergesellschaften KPMG Bayerische Treuhandgesellschaft, KPMG IT Service GmbH sowie die KPMG Cert GmbH Umweltgutachterorganisation.

Inhalt

Unser Bekenntnis zur Achtung der Menschenrechte und der Umwelt
Seite 1

Unsere Menschenrechtsstrategie
Seite 2

Unsere Erwartungen an unsere Beschäftigten und Zulieferer
Seite 3

Unser Ansatz und unsere Maßnahmen zur Beachtung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten
Seite 4

Risikomanagement
Seite 4

Präventionsmaßnahmen
Seite 4

Abhilfemaßnahmen
Seite 5

Beschwerdemechanismus
Seite 5

Steuerung
Seite 5

Wirksamkeitskontrolle
Seite 6

Dokumentation und Berichterstattung
Seite 6

Unsere Menschenrechtsstrategie

Wir betrachten den Schutz der Menschenrechte und der Umwelt als zentrales Element unserer unternehmerischen Verantwortung. Diese gründet auf unseren weltweit gültigen Werten. Als Grundpfeiler unserer Unternehmenskultur bestimmen sie unser tägliches Handeln und sind uns Verpflichtung im persönlichen und professionellen Verhalten.



Abbildung: Unsere Werte – Danach handeln wir

Wir bekennen uns dazu, die international anerkannten Menschenrechte zu respektieren, sie in unseren Geschäftstätigkeiten und entlang unserer Wertschöpfungsketten zu achten. Dies umfasst insbesondere:

- Das Verbot von Kinderarbeit und Zwangsarbeit
- Das Verbot aller Formen der Sklaverei und Diskriminierung
- Die Stärkung der Koalitionsfreiheit
- Die gegenseitige Wertschätzung, unabhängig von Alter, Behinderung, Religion, sozialer Herkunft, ethnischer oder kultureller Vielfalt, Geschlecht oder sexueller Orientierung und Identität
- Die Einhaltung des Arbeitsschutzes
- Die Zahlung angemessener Löhne
- Das Verbot der Umweltverschmutzung

Wir stützen unser Engagement zur Achtung der Menschenrechte und der Umwelt insbesondere auf die nachfolgenden internationalen Standards und Rahmenwerke:

- Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC)
- Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen
- Charta der Vielfalt
- Leitbild-Initiative des Wittenberg-Zentrums für Globale Ethik e.V.
- Konventionen und Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu Arbeits- und Sozialstandards
- Initiative „Valuable 500“ (KPMG International)

Um unseren Beitrag für die Erhaltung einer lebenswerten Welt für zukünftige Generationen zu leisten, arbeiten wir kontinuierlich an der Reduzierung unserer Umwelteinwirkungen – in unserer eigenen Geschäftstätigkeit wie auch in unserer Lieferkette. Ein Meilenstein auf diesem Weg in eine nachhaltige Zukunft ist unsere globale Zielsetzung, an deren Erreichung wir intensiv auch in Deutschland arbeiten: Gemeinsam mit den anderen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation sind wir der Science-Based-Targets-Initiative (SBTi) beigetreten und haben uns zu einer Reduktion unserer Treibhausgasemissionen um 50 Prozent bis 2030 verpflichtet. Dies bekräftigen wir mit der Unterstützung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen und bekennen uns zu den Sustainable Development Goals (SDGs), von denen wir folgende als besonders wesentlich für uns identifiziert haben:

- SDG 4: Hochwertige Bildung
- SDG 7: Bezahlbare und saubere Energie
- SDG 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz

Unsere Erwartungen an unsere Beschäftigten und Zulieferer

Unser Engagement für die Achtung der Menschenrechte und der Umwelt spiegelt sich in bereits etablierten Unternehmensrichtlinien und Qualitätsmanagementsystemen wider, wie:

- Unserem [Code of Conduct](#): Dieser, für alle Mitarbeitenden verpflichtende Verhaltenskodex, verankert auf internationaler sowie auf nationaler Ebene die wichtigsten Leitlinien und Grundsätze für die Handlungen und Verhaltensweisen in unseren täglichen Arbeitsabläufen und unserer Unternehmenskultur
- Unserem [Supplier Code of Conduct](#): In diesem Verhaltenskodex sind die Anforderungen an unsere Lieferanten in Bezug auf Nachhaltigkeitskriterien, unter anderem die Erwartung der Berücksichtigung sozialer, ethischer und ökologischer Anforderungen, festgeschrieben
- Unser Qualitätssicherungssystem: Dieses schafft den Rahmen für unser tägliches professionelles Handeln in Übereinstimmung mit geltenden Gesetzen und berufsrechtlichen Vorgaben, ethisch vertretbar und im öffentlichen Interesse
- Unser Umweltmanagementsystem: Dieses ermöglicht uns, unsere Geschäftsprozesse hinsichtlich ihrer Umwelteinwirkungen kontinuierlich zu hinterfragen und zu verbessern

Weiterhin folgt die globale KPMG-Organisation den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Diese Selbstverpflichtung baut auf unserer langjährigen Unterstützung des UN Global Compact auf, den wir bereits 2002 unterzeichnet haben.

Ausführliche Angaben zu unseren Werten, Standards, Rahmenwerken und unserer Menschenrechtsstrategie können unserem jährlichen Nachhaltigkeitsbericht ([Our Impact Report](#)) sowie dem jährlichen Transparenzbericht entnommen werden.

Darüber hinaus erwarten wir auch von unseren Zulieferern und sonstigen Geschäftspartnern, dass sie sich zur Einhaltung der hier festgehaltenen Prinzipien verpflichten und angemessene Prozesse zur Achtung der Menschenrechte und der Umwelt implementieren. Hierzu beinhalten unsere Verträge mit unseren unmittelbaren Zulieferern Regelungen zur Einhaltung der Prinzipien sowie die Verpflichtung, diese auch an in die Leistungserfüllung einbezogene mittelbare Zulieferer weiterzugeben. Dazu gehört auch, dass sie bei Aufforderung Informationen darüber bereitstellen, wie die genannten Prinzipien eingehalten werden.

Unser Ansatz und unsere Maßnahmen zur Beachtung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten

Risikomanagement

Das Risikomanagement von KPMG betreffend die Anerkennung und die Achtung von Menschenrechten und der Umwelt umfasst den gesamten Prozess von der Risikoidentifikation, über die Risikoanalyse und Risikobewertung bis hin zur Risikobehandlung. Dieser Prozess unterliegt der stetigen Überprüfung und fortwährenden Weiterentwicklung. Die Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich und bei unmittelbaren Zulieferern dient der Identifikation und Bewertung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken. Sie bildet die Grundlage zur Definition und Priorisierung von Maßnahmen zur Risikomitigation, das heißt zur Prävention und/oder Abhilfe.

Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich

Auf Basis unserer Geschäftstätigkeiten werden zunächst alle potentiellen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken anhand der in § 2 (2) und (3) LkSG festgelegten Themenfelder identifiziert (Gesamt- oder Bruttonrisiken). Die aus dieser Bewertung als potentielle Risiken für KPMG identifizierten Themen wurden anhand eines qualifizierten Assessments gewichtet und priorisiert.

Unsere Risikoanalyse ergab für menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken eine Einstufung im niedrigen Risikobereich. Bei relevanter Gewichtung dieses Risikobereichs legen wir auf das Thema Arbeitsschutz unseren verstärkten Fokus. Durch ganzheitliche Maßnahmen ist es unser kontinuierliches Bestreben, eventuelle Risiken weiterhin gering zu halten.

Risikoanalyse bei unmittelbaren Zulieferern

KPMG hat ein Risikoanalyse-Tool entwickelt, um eine Risikoanalyse bei unmittelbaren Zulieferern durchzuführen. Dazu erfolgt zunächst eine Einordnung nach Risikoklassen (Land, Branche, finanzielles Einflussvermögen). Zur Berechnung des Länderrisikos sind diverse Indizes und Werte (wie z.B. der Children's Rights in the Workplace Index oder der Global Slavery Index) hinterlegt. Aus den hinterlegten Risiken ergibt sich für das jeweilige Land und die jeweilige Warengruppe eine Risikoeinstufung in niedrig, mittel oder hoch. Für Zulieferer mit der Risikoeinstufung mittel oder hoch ist eine Detailprüfung gemäß dem im KPMG-Lieferantenprozess festgelegten Prozedere durchzuführen und im Lieferantenmanagementsystem zu dokumentieren. Aus der Detailprüfung der einzelnen Zulieferer wird das Gesamtrisiko der Zulieferer insgesamt abgeleitet. Unter Berücksichtigung des Gesamtrisikos wird über die zu treffenden Präventionsmaßnahmen entschieden. Davon unabhängig erfolgen anlassbezogene Risikoüberprüfungen, die ggfs. zu angemessenen Präventions- und Abhilfemaßnahmen führen.

Unsere erste Risikoanalyse bei unmittelbaren Zulieferern ergab unter Berücksichtigung eines vorsichtigen Beurteilungsansatzes insgesamt eine Einstufung im geringen bis mittleren Risikobereich. Bei relevanter Gewichtung der Risiken betrachten wir die Themen Arbeitsschutz, Arbeitszeit, Mindestlohn und Umweltschutz als prioritär, auf die wir uns verstärkt fokussieren.

Präventionsmaßnahmen

Die Ergebnisse unserer Risikoanalysen lassen wir in relevante Geschäftsprozesse und in unser Lieferantenmanagementsystem einfließen. Dabei sehen unsere Einkaufsprozesse für Lieferanten und die Beschaffung selbst verschiedene Maßnahmen zur Risikobewertung und -minimierung vor, unter anderem einen mehrstufigen Lieferanten-Evaluierungsprozess sowie Genehmigungsprozesse im Lieferantenmanagement und im Einkaufssystem. Hierzu hat KPMG eine Einkaufsrichtlinie sowie einen Verhaltenskodex für Lieferanten ([Supplier Code of Conduct](#)) implementiert.

Im eigenen Geschäftsbereich haben wir risikounabhängig insbesondere folgende Maßnahmen etabliert:

- Veröffentlichung dieser Grundsatzklärung, die den Anforderungen des § 6 Abs. 2 LkSG genügt
- Für alle Mitarbeitenden verpflichtender Verhaltenskodex ([Code of Conduct](#)) sowie verbindliche interne Richtlinien und Trainings (u.a. zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Integer Handeln)
- Regelmäßige Schulungen der Mitarbeitenden zur Achtung der Menschenrechte und der Umwelt

Gegenüber unseren unmittelbaren Zulieferern haben wir insbesondere folgende Maßnahmen verankert:

- Versand eines Fragebogens zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Themen bzw. Führen eines Lieferantengesprächs für im Risikobereich mittel oder hoch identifizierte Zulieferer
- Berücksichtigung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Erwartungen bei der Auswahl unserer unmittelbaren Zulieferer auf Basis des [Supplier Code of Conduct](#)
- Einholen vertraglicher Zusicherungen für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen an unsere Lieferanten entlang der Lieferkette
- Vereinbarung von risikobasierten Kontrollmaßnahmen

Darüber hinaus können einzelfallbezogene Präventionsmaßnahmen getroffen werden, die sich auf eine konkrete Risikosituation bzw. -kategorie beziehen.

Abhilfemaßnahmen

Liegt ein begründeter Verdacht oder ein eingetretener oder bevorstehender Verstoß vor, dass unsere Geschäftsaktivitäten menschenrechts- und/oder umweltbezogene Verletzungen verursachen oder zu diesen beitragen, werden wir die vorgebrachten Bedenken untersuchen und angemessene Abhilfemaßnahmen ergreifen.

In unserem eigenen Geschäftsbereich ergreifen wir bei Vorliegen eines begründeten Verdachts oder konkreten Hinweises über mögliche menschenrechts- und umweltbezogene Verletzungen Maßnahmen zur Aufklärung des Verdachts und ggfs. angemessene Abhilfemaßnahmen, um die Verletzung zu verhindern oder zu beenden.

Bei unseren Zulieferern erwarten wir vollumfängliche Kooperation bei der Aufklärung und Beendigung möglicher menschenrechts- und umweltbezogenen Verletzungen. Bei sehr schwerwiegenden Verletzungen, wenn die Umsetzung geeigneter Abhilfemaßnahmen nach Ablauf einer vereinbarten Umsetzungsfrist nicht erfolgt ist oder wenn keine anderen milderenden Mittel greifen, behalten wir uns rechtliche Schritte und insbesondere die Beendigung der Geschäftsbeziehung vor.

Beschwerdemechanismus

Ein angemessenes und wirksames Beschwerde- und Meldeverfahren ist für uns ein wichtiger Bestandteil unserer Sorgfaltsprozesse. Wir ermutigen alle Interessengruppen, sich bei Bedenken in Bezug auf vermutete Verstöße gegen unsere Richtlinien, einschließlich dieser Erklärung, zu äußern. Mit unserer [Whistleblowing Hotline](#) haben wir ein betriebliches Beschwerdemanagement eingerichtet, das jeder Person innerhalb und außerhalb unseres Unternehmens zur Verfügung steht. Die Whistleblowing Hotline fungiert als vertrauliche und anonyme Meldemöglichkeit für jeglichen Verdacht illegalen oder unethischen Verhaltens. Bei der Hotline gemeldete Fälle werden durch eine externe Ombudsfrau untersucht und nachverfolgt. Die Bearbeitung erfolgt unverzüglich, der angesprochene Sachverhalt wird ohne Ansehen der Person und ihrer hierarchischen Stellung im Unternehmen neutral aufgeklärt, die beteiligten Personen werden angehört und geeignete Maßnahmen ergriffen sowie Ursachenanalysen durchgeführt.

Steuerung

Für die Wahrnehmung und Einhaltung unserer menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten haben wir entsprechende Verantwortlichkeiten definiert. Für die unternehmensweite Überwachung und Einhaltung der dargelegten Sorgfaltspflichten haben wir ein Committee zur Achtung der Menschenrechte und der Umwelt (LkSG-Committee) etabliert, in welchem die relevanten Fachbereiche (u.a. Risk Management, Human Resources, Procurement, interne ESG-Abteilung, Arbeitsschutz) vertreten sind und regelmäßig die Erkenntnisse aus den Sorgfaltsprozessen analysieren, dem Vorstand darüber Bericht erstatten und Maßnahmen vorschlagen.

Wirksamkeitskontrolle

Die Wirksamkeit unserer Maßnahmen zur Verhinderung von menschenrechts- und umweltbezogenen Verletzungen werden mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen überprüft. Die Verantwortung für die Wirksamkeitskontrolle liegt beim LkSG-Committee. Zusätzliche Erkenntnisse zu einzelnen Themenbereichen erlangen wir über unsere regelmäßigen Mitarbeitendenbefragungen.

Bei unmittelbaren Zulieferern überprüfen wir die adäquate Umsetzung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten in Form von Lieferanten-Assessments, gegebenenfalls risikoorientiert ergänzt um vertiefende Lieferantenaudits. Es können anlassbezogene Prüfungen vorgenommen werden. Soweit mittelbare Zulieferer vom unmittelbaren Zulieferer als wesentlich für die Leistungserbringung angezeigt worden sind, werden diese in die Lieferanten-Evaluierungsprozesse miteinbezogen. Die Wirksamkeit der Prozesse wird unter anderem im Rahmen eines umfassenden Risk-Compliance-Programms bzw. durch die Interne Revision geprüft.

Dokumentation und Berichterstattung

Die Erfüllung unserer Sorgfaltspflichten werden wir fortlaufend intern dokumentieren und diese Dokumentationen mindestens sieben Jahre vorhalten. Unsere jährliche Berichterstattung darüber erfolgt entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und wird sowohl dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) übermittelt als auch auf unserer Internetseite der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus enthält unser jährlicher Nachhaltigkeitsbericht ([Our Impact Report](#)) weiterführende Informationen.

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Der Vorstand

Kontakt

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Thomas Löhmer
Head of Infrastructure
T +49 69 9587-4444
tloehmer@kpmg.com

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia

